



DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

2009 - 2014

Rechtsausschuss

2011/0389(COD)

4.9.2012

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen
(KOM(2011)0778 – C7_0461/2011 – 2011/0389(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Sajjad Karim

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Konsultationsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen
(KOM(2011)0778 – C7-0461/2011 – 2011/0389(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2011)0778),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 50 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0461/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der begründeten Stellungnahmen, die vom slowakischen Parlament und vom schwedischen Parlament gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit abgegeben wurden und in denen festgestellt wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. April 2012¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 1. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1
Vorschlag für eine Richtlinie
Zu Erwägungsgrund 6

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Vorschlag der Kommission

(6) Damit Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei der Durchführung von Abschlussprüfungen von den geprüften Unternehmen noch unabhängiger sind, sollte jede natürliche oder juristische Person, die über Rechte in einer Prüfungsgesellschaft verfügt, von dem geprüften Unternehmen unabhängig **und nicht in dessen Entscheidungsprozesse eingebunden sein.**

Geänderter Text

(6) Damit Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei der Durchführung von Abschlussprüfungen von den geprüften Unternehmen noch unabhängiger sind, sollte jede natürliche oder juristische Person, die über Rechte in einer Prüfungsgesellschaft verfügt von dem geprüften Unternehmen unabhängig sein.

Or. en

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Richtlinie
Zu Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Kommission

(7) Für Abschlussprüfungen innerhalb der Union sollte eine hohe Qualität gewährleistet sein. Alle Abschlussprüfungen sollten daher auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Prüfungsstandards durchgeführt werden, **die im Rahmen des „Clarity Project“** von der International Federation of Accountants (IFAC) 2009 herausgegeben wurden. Die Mitgliedstaaten sollten nur dann zusätzliche nationale Prüfverfahren vorschreiben oder Anforderungen stellen dürfen, wenn diese sich aus spezifischen, durch den Umfang der Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen oder konsolidierten Abschlüssen bedingten nationalen rechtlichen Anforderungen ergeben, d.h. wenn diese Anforderungen durch die bestehenden internationalen Prüfungsstandards nicht abgedeckt werden, vorausgesetzt, sie erhöhen die Glaubwürdigkeit und Qualität der Jahresabschlüsse und konsolidierten

Geänderter Text

(7) Für Abschlussprüfungen innerhalb der Union sollte eine hohe Qualität gewährleistet sein. Alle Abschlussprüfungen sollten daher auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Prüfungsstandards durchgeführt werden, die vom **International Auditing and Assurance Standards Board** herausgegeben wurden. Die Mitgliedstaaten sollten nur dann zusätzliche nationale Prüfverfahren vorschreiben oder Anforderungen stellen dürfen, wenn diese sich aus spezifischen, durch den Umfang der Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen oder konsolidierten Abschlüssen bedingten nationalen rechtlichen **oder behördlichen** Anforderungen ergeben, d.h. wenn diese Anforderungen durch die bestehenden internationalen Prüfungsstandards nicht abgedeckt werden, vorausgesetzt, sie erhöhen die Glaubwürdigkeit und Qualität der Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse. Die Kommission sollte auch

Abschlüsse *und dienen dem Gemeinwohl der Union*. Die Kommission sollte auch weiterhin in die Überwachung des Inhalts der internationalen Prüfungsstandards und des Verfahrens zu ihrer Annahme durch die *IFAC* eingebunden sein.

weiterhin in die Überwachung des Inhalts der internationalen Prüfungsstandards und des Verfahrens zu ihrer Annahme durch die *IAASB* eingebunden sein.

Or. en

Änderungsantrag 3 Vorschlag für eine Richtlinie Zu Erwägungsgrund 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die öffentliche Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften umfasst die Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Festlegung von berufsethischen Grundsätzen und von Standards für die interne Qualitätskontrolle von Prüfungsgesellschaften, die kontinuierliche Fortbildung und die Qualitätssicherungssysteme sowie Untersuchungen und Sanktionen betreffend Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften. Um die Aufsicht über die Abschlussprüfer transparenter zu gestalten und die Rechenschaftspflicht zu stärken, sollte jeder Mitgliedstaat eine einzige Behörde benennen, die für die öffentliche Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften zuständig ist. Die Unabhängigkeit dieser Behörde vom Prüfungsgewerbe ist dabei Grundvoraussetzung für Integrität, Effizienz und ordnungsgemäßes Funktionieren dieser öffentlichen Aufsicht. Daher sollten die Aufsichtsbehörden von Personen geleitet werden, die nicht als Abschlussprüfer tätig sind, und die Mitgliedstaaten sollten unabhängige und transparente Verfahren für deren Auswahl

Geänderter Text

(9) Die öffentliche Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften umfasst die Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Festlegung von berufsethischen Grundsätzen und von Standards für die interne Qualitätskontrolle von Prüfungsgesellschaften, die kontinuierliche Fortbildung und die Qualitätssicherungssysteme sowie Untersuchungen und Sanktionen betreffend Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften. Um die Aufsicht über die Abschlussprüfer transparenter zu gestalten und die Rechenschaftspflicht zu stärken, sollte jeder Mitgliedstaat eine einzige Behörde benennen, die für die öffentliche Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften zuständig ist. Die Unabhängigkeit dieser Behörde vom Prüfungsgewerbe ist dabei Grundvoraussetzung für Integrität, Effizienz und ordnungsgemäßes Funktionieren dieser öffentlichen Aufsicht. Daher sollten die Aufsichtsbehörden **von einem breiten Spektrum von Akteuren geleitet werden, das Personen einschließt, die nicht als Abschlussprüfer tätig sind**, und die Mitgliedsstaaten sollten unabhängige und transparente Verfahren

festlegen.

für die Auswahl der nicht als Abschlussprüfer tätigen Personen sowie **für die Identifizierung, Bewertung und Verwendung relevanter und aktueller Expertisen und Erfahrungen von Abschlussprüfern festlegen.**

Or. en

**Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Zu Erwägungsgrund 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Um eine angemessene Aufsicht über grenzüberschreitend tätige oder in einem Netzwerk organisierte Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sicherzustellen, müssen die nationalen Aufsichtsbehörden Informationen austauschen. Damit die Vertraulichkeit der betreffenden Informationen gewährleistet ist, sollten die Mitgliedstaaten nicht nur die Bediensteten der Aufsichtsbehörden zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichten, sondern alle Personen, denen sie Aufgaben übertragen. Die zuständige Behörde sollte **nur** Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern an andere Behörden oder Stellen übertragen können, und zwar nur unter bestimmten Bedingungen und unter der Voraussetzung, dass die endgültige Verantwortung bei der zuständigen Behörde liegt.

Geänderter Text

(11) Um eine angemessene Aufsicht über grenzüberschreitend tätige oder in einem Netzwerk organisierte Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sicherzustellen, müssen die nationalen Aufsichtsbehörden Informationen austauschen. Damit die Vertraulichkeit der betreffenden Informationen gewährleistet ist, sollten die Mitgliedstaaten nicht nur die Bediensteten der Aufsichtsbehörden zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichten, sondern alle Personen, denen sie Aufgaben übertragen. Die zuständige Behörde sollte Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, einschließlich der Fortbildung und Qualifikation der Abschlussprüfer sowie der Organisation des Registers für Abschlussprüfer **und Prüfungsgesellschaften an andere Behörden oder Stellen übertragen können**, und zwar nur unter bestimmten Bedingungen und unter der Voraussetzung, dass die endgültige Verantwortung bei der zuständigen Behörde liegt.

Or. en

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 2 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

'5. "Prüfer aus Drittländern" sind natürliche Personen, die die Prüfung der Jahresabschlüsse oder der konsolidierten Abschlüsse von in einem Drittland eingetragenen Gesellschaften durchführt , ausgenommen die Personen sind Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften und der Prüfungsauftrag im Drittland unterliegt der Überwachung durch einen Mitgliedsstaat;'

Or. en

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

'10. "Zuständige Behörde" ist eine durch Gesetz bestimmte Behörde, die für die Regulierung und/oder Aufsicht in Bezug auf Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften oder spezifische Aspekte davon verantwortlich ist. Wird auf die "zuständige Behörde" Bezug genommen, gilt dies als Bezugnahme auf die Behörde, die für die in diesem Artikel erwähnten Aufgaben zuständig ist."

'10. "Zuständige Behörde" ist eine durch Gesetz bestimmte Behörde, die für die Regulierung und/oder Aufsicht in Bezug auf Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften oder spezifische Aspekte davon verantwortlich ist. Wird auf die "zuständige Behörde" Bezug genommen, gilt dies als Bezugnahme auf die Behörde, die für die in diesem Artikel erwähnten Aufgaben zuständig ist."

Or. en

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 2 – Nummer 13 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) EU-AIF (alternative Investmentfonds) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2011/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 2 – Ziffer 13 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können auch andere Unternehmen zu Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmen, beispielsweise solche, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Beschäftigten von erheblicher

öffentlicher Bedeutung sind.

Or. en

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a

Vorschlag der Kommission

„Die in Artikel 32 genannten zuständigen Behörden stimmen sich **in Bezug auf** die in diesem Artikel genannten Anforderungen ab. **Sie arbeiten mit der Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und den in Artikel X der Verordnung [XXX] vom [XXX] genannten zuständigen Behörden zusammen, sofern es bei dieser Angleichung um die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse geht.**“

Geänderter Text

„Die in Artikel 32 genannten zuständigen Behörden stimmen sich **in Bezug auf** die in diesem Artikel genannten Anforderungen ab.

Or. en

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die in Artikel 32 genannten zuständigen Behörden stimmen sich hinsichtlich der Anforderungen in Bezug auf den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung ab. Sie sorgen für transparentere und vorhersehbarere Anforderungen. **Sie arbeiten mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und den**

Geänderter Text

3. Die in Artikel 32 genannten zuständigen Behörden stimmen sich hinsichtlich der Anforderungen in Bezug auf den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung ab. Sie sorgen für transparentere und vorhersehbarere Anforderungen.“

in Artikel [XXX] der Verordnung [XXX] vom [XXX] genannten zuständigen Behörden zusammen, sofern diese Abstimmung die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse betrifft.“

Or. en

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 9
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

„gegebenenfalls, ob die Prüfungsgesellschaft gemäß den **Artikeln 3a und 3b** registriert ist.“.

Geänderter Text

„gegebenenfalls, ob die Prüfungsgesellschaft gemäß **Artikel 3b** registriert ist.“.

Or. en

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 11 – Buchstabe a
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer **und/oder** Prüfungsgesellschaften bei der Durchführung einer Abschlussprüfung von dem geprüften Unternehmen unabhängig **und nicht in dessen Entscheidungsprozesse eingebunden sind.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass **ein** Abschlussprüfer oder **eine** Prüfungsgesellschaft **sowie jede natürliche Person, die in der Lage ist, das Ergebnis der Abschlussprüfung direkt oder indirekt zu beeinflussen**, bei der Durchführung einer Abschlussprüfung von dem geprüften Unternehmen unabhängig ist.

Diese Unabhängigkeit ist sowohl für den Zeitraum erforderlich, auf den sich die zu prüfenden Abschlüsse beziehen als auch für die Dauer der Abschlussprüfung.

Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft darf die Abschlussprüfung nicht ausführen wenn aufgrund eines finanziellen oder persönlichen Verhältnisses, eines Beschäftigungsverhältnisses oder anderer Verhältnisse eine Gefährdung der Unabhängigkeit durch die Überprüfung der eigenen Leistungen, durch Eigeninteresse, Interessenvertretung, Vertrautheit sowie Einschüchterung besteht zwischen:

– dem Abschlussprüfer, der Prüfungsgesellschaft, deren Netzwerk sowie jeder natürlichen Person, die in der Lage ist, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu beeinflussen und

– dem geprüften Unternehmen, und eine unabhängige, vernünftige und sachkundige dritte Partei unter Beachtung der angewandten Schutzmaßnahmen daraufhin zu dem Schluss käme, dass die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft gefährdet ist.

Or. en

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(b) *In* Absatz 2 wird *Unterabsatz* 2 gestrichen;

Geänderter Text

(b) Absatz 2 wird gestrichen;

Or. en

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften **bei der Durchführung von Abschlussprüfungen die internationalen Prüfungsstandards erfüllen, solange diese mit den in dieser Richtlinie und der Verordnung XX/XX niedergelegten Anforderungen in Einklang stehen.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften die internationalen Prüfungsstandards erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Für die Zwecke von Absatz 1 bedeutet der Ausdruck „internationale Prüfungsstandards“ die International Standards on Auditing (ISA) und damit zusammenhängende Stellungnahmen und Standards, die im Rahmen des „Clarity Project“ von der International **Federation of Accountants (IFAC)** 2009 herausgegeben wurden.

Geänderter Text

2. Für die Zwecke von Absatz 1 bedeutet der Ausdruck „internationale Prüfungsstandards“ die International Standards on Auditing (ISA) und damit zusammenhängende Stellungnahmen und Standards, die im Rahmen des „Clarity Project“ vom International **Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)** 2009 herausgegeben wurden.

Or. en

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird ermächtigt, zur Änderung der Definition des Ausdrucks „internationale Prüfungsstandards“ in Absatz 2 *delegierte* Rechtsakte gemäß *Artikel 48a* zu erlassen. Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis trägt die Kommission etwaigen Änderungen der ISA durch die *IFAC*, der Stellungnahme des Public Interest Oversight Board zu diesen Änderungen und jeglicher sonstigen Entwicklung im Prüfungswesen und im Prüfungsgewerbe Rechnung.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird ermächtigt, zur Änderung der Definition des Ausdrucks „internationale Prüfungsstandards“ in Absatz 2 *Durchführungsrechtsakte* gemäß *Artikel 48 Absätze 1 und 2* zu erlassen. Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis trägt die Kommission etwaigen Änderungen der ISA durch die *IAASB*, der Stellungnahme des Public Interest Oversight Board zu diesen Änderungen und jeglicher sonstigen Entwicklung im Prüfungswesen und im Prüfungsgewerbe Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 14 – Buchstabe a – Ziffer iii
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die in Artikel 32 genannte zuständige Behörde *macht Interessierten auf deren Anforderung hin* den in Unterabsatz 1 Buchstabe g genannten Bericht *zugänglich*. Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass der offengelegte Bericht die wirtschaftlichen Interessen der geprüften Gesellschaft, einschließlich ihrer Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum, nicht beeinträchtigt.“ Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass der veröffentlichte oder offengelegte Bericht die wirtschaftlichen Interessen jeder geprüften Gesellschaft, einschließlich ihrer Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum, nicht beeinträchtigt.“

Geänderter Text

Die in Artikel 32 genannte zuständige Behörde *veröffentlicht* den in Unterabsatz 1 Buchstabe g genannten Bericht. Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass der *veröffentlichte* oder offengelegte Bericht die wirtschaftlichen Interessen *jeder* geprüften Gesellschaft, einschließlich ihrer Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum, nicht beeinträchtigt.“

Or. en

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 14 a (neu)
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14a. Artikel 31 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe b
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die zuständige Behörde kann gestatten, dass Nichtberufsausübende, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen, unter der Voraussetzung mit der öffentlichen Aufsicht befasst werden, dass sie in einem unabhängigen und transparenten Verfahren ausgewählt werden. ***Mit der öffentlichen Aufsicht befasste Personen dürfen nicht als Abschlussprüfer tätig sein.***“

3. Die zuständige Behörde soll von einem breiten Spektrum von Akteuren geleitet werden. Die zuständige Behörde kann gestatten, dass Nichtberufsausübende, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen, unter der Voraussetzung mit der öffentlichen Aufsicht befasst werden, dass sie in einem unabhängigen und transparenten Verfahren ausgewählt werden. ***Die Mitgliedsstaaten richten für die öffentliche Aufsicht ein angemessenes System zur Identifizierung, Bewertung und Verwendung relevanter und aktueller Expertisen und Erfahrungen von Abschlussprüfern ein.***

Or. en

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 16
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 32 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können der in Artikel 32 genannten zuständige Behörde **ausschließlich** in Bezug auf die Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften gestatten, Aufgaben an andere Behörden oder durch Gesetz bestimmte Stellen zu übertragen. Jegliche Ausführung von Aufgaben durch andere Behörden oder Einrichtungen bedarf einer ausdrücklichen Übertragung dieser Aufgaben durch die zuständige Behörde. Bei der Übertragung von Aufgaben sind die übertragenen Aufgaben und die Voraussetzungen, unter denen sie auszuführen sind, anzugeben. Die Behörden oder Einrichtungen müssen so organisiert sein, dass keine Interessenkonflikte entstehen. In letzter Instanz liegt die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie und der zugehörigen Durchführungsmaßnahmen bei der übertragenden zuständigen Behörde.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können der in Artikel 32 genannten zuständigen Behörde gestatten, ***Aufgaben an andere Behörden oder durch Gesetz, Verordnung oder andere Mittel bestimmte Stellen zu übertragen in Bezug auf:***

(a) die Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften,

(b) die Fortbildung und Qualifikation der Abschlussprüfer,

(c) die Organisation des Registers für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sowie

(d) die Qualitätssicherungsprüfungen von Prüfungsaufträgen der Unternehmen, an denen kein öffentliches Interesse besteht.

Jegliche Ausführung von Aufgaben durch andere Behörden oder Einrichtungen bedarf einer ausdrücklichen Übertragung dieser Aufgaben durch die zuständige Behörde. Bei der Übertragung von Aufgaben sind die übertragenen Aufgaben und die Voraussetzungen, unter denen sie auszuführen sind, anzugeben. Die Behörden oder Einrichtungen müssen so

organisiert sein, dass keine Interessenkonflikte entstehen. **Die Behörden oder Einrichtungen sind der zuständigen Behörde gegenüber rechenschaftspflichtig, welche weiterhin berechtigt ist, der Einrichtung, der die Aufgabe übertragen wurde, Empfehlungen oder Instruktionen jedweder Art zu erteilen.** In letzter Instanz liegt die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie und der zugehörigen Durchführungsmaßnahmen bei der übertragenden zuständigen Behörde.

Or. en

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 18
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

‘3. Jegliche zwischen dem geprüften Unternehmen und Dritten vereinbarte Vertragsklausel, die die Auswahlmöglichkeiten der Gesellschafterversammlung oder der Aktionärshauptversammlung des Unternehmens gemäß Artikel 1 in Bezug auf die Durchführung der Abschlussprüfung bei diesem Unternehmen auf bestimmte Kategorien oder Listen von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften oder auf bestimmte Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften beschränkt, ist nichtig.’

Geänderter Text

‘3. Jegliche zwischen dem geprüften Unternehmen und Dritten vereinbarte Vertragsklausel, die die Auswahlmöglichkeiten der Gesellschafterversammlung oder der Aktionärshauptversammlung des Unternehmens gemäß Artikel 1 in Bezug auf die Durchführung der Abschlussprüfung bei diesem Unternehmen auf bestimmte Kategorien oder Listen von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften oder auf bestimmte Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften beschränkt, **ist verboten. Jede Klausel dieser Art** ist nichtig.’

Or. en

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 20
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 43 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Anwendung der Prüfungsstandards auf die Prüfung der Jahresabschlüsse oder der konsolidierten Abschlüsse von mittleren Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und der Komplexität der Tätigkeit dieser Unternehmen steht.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Anwendung der Prüfungsstandards **gemäß Artikel 26** auf die Prüfung der Jahresabschlüsse oder der konsolidierten Abschlüsse von mittleren Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und der Komplexität der Tätigkeit dieser Unternehmen steht.

Or. en

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 20
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 43 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Hat ein Mitgliedstaat Vorschriften über die Durchführung einer eingeschränkten ***Überprüfung*** des Abschlusses von kleinen Unternehmen als Alternative zu einer Abschlussprüfung ***festgelegt, so ist er nicht verpflichtet, die Prüfungsstandards für die Abschlussprüfung bei diesen Unternehmen anzupassen.***

Geänderter Text

Es ist den Mitgliedsstaaten gestattet Vorschriften über die Durchführung eines ***Prüfungsauftrags*** mit begrenzter Prüfungssicherheit (Limited Assurance Engagement) der Abschlüsse kleiner Unternehmen als Alternative zur Abschlussprüfung ***zu erlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 25
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 20
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 43 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieses Artikels ist eine „eingeschränkte **Überprüfung**“ ein von einem **Abschlussprüfer** oder einer **Prüfungsgesellschaft** durchgeführtes Verfahren **zur Aufdeckung von Handlungen oder Irrtümern bedingter falscher Darstellungen in den Abschlüssen eines Unternehmens**, das ein geringeres Zuverlässigkeitsniveau als eine Abschlussprüfung **aufweist**.“

Geänderter Text

Für die Zwecke dieses Artikels ist ein „**Prüfungsauftrag** mit begrenzter Prüfungssicherheit (Limited Assurance Engagement)“ ein von einem **Abschlussprüfer** oder einer Gesellschaft durchgeführtes Verfahren, das ein geringeres Zuverlässigkeitsniveau als eine Abschlussprüfung **bietet**.“

Or. en